

XIX. Zimentirungs- Wesen.

Die Stadt Wien übt auf Grund des einen Theil des natürlichen Wirkungsfreies der Gemeinde normirenden §. 64 der Gemeindeordnung vom Jahre 1850 die Aufsicht über Maß und Gewicht in ihrem ganzen Gebiete und erhält die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen ganz auf ihre Kosten, sowie sie die betreffenden Beamten aus eigenen Mitteln besoldet.

Die Geschäfte werden im Allgemeinen nach dem Zimentirungs-Patente vom 23. August 1777, dann nach der Instrukzion für die Zimentirungsämter vom Jahre 1858, sowie nach den zu diesen Gesetzen nachträglich erlassenen Bestimmungen besorgt und es bestehen derzeit zur Bewältigung derselben zwei städtische Zimentirungsämter. Diese beiden organisch mit einander verbundenen Zimentirungsanstalten sind unter der Leitung eines technischen Direktors und unter der Aufsicht des Magistrates.

Die Thätigkeit der städtischen Zimentirungsämter besteht in der Prüfung und Verifizirung sämtlicher zimentirungspflichtigen Gegenstände, rücksichtlich in der Zimentirung und Rezimentirung der nach Hunderttausenden in das Amt von den Erzeugern und sonstigen Parteien überbrachten Maße, Gewichte und Wagen, Gasmesser, Sacharometer, Alkoholometer, Galaktometer und Laugenwagen, dann in der Zimentirung von Fässern, Viertelschaffeln und Eimerzubern und anderen Gegenständen. Den städtischen Zimentirungsämtern obliegen die photometrischen Erhebungen über Leuchtkraft, und Druck des Gases der öffentlichen Straßen-Beleuchtung; sie haben nicht nur die Manipulations-Originalien des Amtes alljährlich richtig zu stellen, sondern auch die originalmäßige Richtigstellung der Neuanschaffungen von Originalien für die Zimentirungsämter der Monarchie vorzunehmen. Außer diesen technischen Arbeiten erstreckt sich die Thätigkeit der Zimentirungsämter auch auf die Ausstellung der Amtszertifikate für geprüfte Sacharometer, Alkoholometer und der Fässerhainscheine, auf die Erstattung von Berichten über Zimentirungsgebrechen bei den handel- und gewerbetreibenden Parteien, namentlich den Inwelieren, Wechslern, Apothekern und auch bei den Aemtern, auf die Vorlage von Monatsrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben, auf wissenschaftliche Ausarbeitungen und Aeußerungen über Anfragen der k. k. Ministerien, der k. k. Statthalterei, des Wiener Magistrates, der anderen Landeshauptstädte und des k. k. Militär-Alexars.

Dem städtischen Hauptzimentirungsamte obliegt auch die Ertheilung des praktischen Unterrichtes im Zimentirungsfache an Aspiranten der Zimentirungsämter in Niederösterreich und an Aspiranten, welche als Leiter eines Zimentirungsamtes in einer Landeshauptstadt der österreichischen Monarchie angestellt werden wollen, deren Prüfung und die Ausstellung der Prüfungs-, rücksichtlich Befähigungszeugnisse.

Die städtischen Zimentirungsämter sind berechtigt, Revisionen bei allen Parteien, welche Maße, Gewichte und Wagen zum Geschäftsgebrauche in Verwendung haben, vorzunehmen, und werden zu allen Kommissionen beigezogen, bei welchen eine fach-

kundige Aeußerung erforderlich ist. Der auf Seite 74 gegebene Ausweis liefert eine übersichtliche Darstellung der Thätigkeit der städtischen Zimentirungsämter in den letztverfloffenen Jahren und macht es ersichtlich, in welcher rapider Weise der Umfang der Geschäftsgebarung von Jahr zu Jahr zunimmt und sich bis zur Ueberbürdung der vorhandenen Arbeitskräfte gesteigert hat.

Um den Geschäftsanhang im städtischen Zimentirungsamte in der Ziegelofengasse Nr. 6 zu vermindern, andererseits um den Parteien den Verkehr zu erleichtern, hat der Gemeinderath am 16. Juli 1869 die Errichtung des Filial-Zimentirungsamtes im IX. Gemeindebezirke (Sechsschimmelgasse Nr. 5) beschlossen, daselbst die Einführung der Fässerhaim nach dem französischen Haimverfahren angeordnet und wurde auch die Abtheilung für Abhaimung der Fässer nach der eben genannten Methode bereits am 15. Oktober 1870, hingegen die zweite Abtheilung dieses Filial-Zimentirungsamtes für die Behandlung der übrigen zimentirungspflichtigen Gegenstände am 30. Mai 1871 eröffnet und dem allgemeinen Verkehr übergeben. Dem Wunsche der Handels- und Gewerbekammer nach einer weiteren Vermehrung der Filial-Zimentirungs-Ämter war der Gemeinderath nicht in der Lage zu entsprechen.

In den Jahren 1867 und 1869 kam im Gemeinderathe zur Sprache, ob nicht die Einführung einer Zimentirungs-Taxordnung angezeigt sei. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aenderung eines neuen Maß- und Gewicht-Systemes wurde jedoch die Entscheidung über diese Angelegenheit einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Am 31. Mai 1867 gab der Gemeinderath seine Zustimmung, daß die Gemeinden der Bezirksämter Hernals und Klosterneuburg dem Wiener Zimentirungsamte zugewiesen werden. Auf Wunsch der Handels- und Gewerbekammer wurde verfügt, daß bei Zimentirung der Fässer auch der Monat ersichtlich gemacht werde.

Eine neue Einführung in der Handhabung der Zimentirungs-Vorschriften bewirkte der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1869, wornach Bierfässer jeder Dimension zum Export des Bieres nach England, speziell von 9, 18 und 36 englischen Gallonen, unter der Bedingung geacht werden dürfen, daß auf diese Fässer auch das Wort „Export“ zu brennen ist. Auch wurde vom k. k. Handelsministerium durch Erlaß vom 6. November 1867 die Zimentirung und der Gebrauch von Brückenwagen nach dem Systeme der Mechaniker Schember in Wien und Sagnier in Paris für die österreichischen Eisenbahnen gestattet und im Jahre 1870 vom Wiener Magistrat die Aufstellung eines neuen Kubizirungsapparates verbesserter Konstruktion bewilligt. Im Jahre 1871 wurde mit Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 30. Juni 1871 die Zulassung der von Georg Pfanzeder neu erfundenen Tafelwagen für den allgemeinen Verkehr gegen Beobachtung der bestehenden Vorschriften über Zimentirung und Rezzimentirung der Wagen und Gewichte genehmigt.

Eine der wichtigsten und eingreifendsten Aenderungen steht dem ganzen Zimentirungswesen in Oesterreich durch die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes bevor. Die schon im Jahre 1863 eingeleiteten Beratungen über das genannte Maß- und Gewichtssystem hatten die endgiltige Annahme des betreffenden Gesetzes in den beiden Häusern des Reichsrathes zur Folge und es steht nunmehr zu erwarten, daß dieses hochwichtige Gesetz demnächst die allerhöchste Sanction erhalten und in Wirksamkeit treten werde.